

21.01.93

AS - R - U - Wi

22 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient der Umsetzung von EG-Richtlinien in nationales Recht.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Juni 1989 die Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen erlassen. Sie wurde geändert durch die Richtlinie vom 20. Juni 1991.

Diese Richtlinie bestimmt, daß die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, damit Maschinen nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie

- die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen erfüllen und
- das vorgeschriebene Bescheinigungsverfahren eingehalten ist.

B. Lösung

Die EG-Richtlinie wird durch eine Verordnung, die auf § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes gestützt ist, in nationales Recht umgesetzt. Zugleich werden - bedingt durch die Änderung der Maschinen-Richtlinie (89/392/EWG)

und die Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes - einige auf das bisher geltende Gerätesicherheitsgesetz gestützte Verordnungen geändert, einige dieser Verordnungen sind aufzuheben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auch den Ländern entstehen durch die Überwachung keine zusätzlichen Kosten. Für bestimmte Maschinen, die nicht nach harmonisierten europäischen Normen gebaut werden, muß künftig eine EG-Baumusterprüfung (Artikel 8 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 89/392/EWG) durchgeführt werden, deren Kostenbelastung im Einzelfall je nach Maschinenbauart variiert. Andererseits ergeben sich Kostenentlastungen, soweit dadurch andere Prüfverfahren abgelöst werden, so daß sich insgesamt gesehen die Kostenbelastung nicht quantifizieren läßt. Ihr Umfang ist jedoch gemessen an den jeweiligen Produktionskosten so gering, daß davon keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind.

21.01.93

AS - R - U - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von Verordnungen zum
Gerätesicherheitsgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (311) - 805 00 - Ge 66/93

Bonn, den 21. Januar 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur
Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheits-
gesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von
Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz

Vom

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I, S. 1793) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und aufgrund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Neunte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz^{*)}
(Maschinenverordnung - 9. GSGV)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Maschinen.

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr L 183 S. 9), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/368/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 198 S. 16).

(2) Eine Maschine im Sinne dieser Verordnung ist eine Gesamtheit von miteinander verbundenen Teilen oder Vorrichtungen, von denen mindestens eines beweglich ist, sowie von Betätigungsgeräten, Steuer- und Energiekreisen, die für eine bestimmte Anwendung, wie die Verarbeitung, die Behandlung, die Fortbewegung und die Aufbereitung eines Werkstoffes, zusammengefügt sind.

(3) Als Maschine gilt auch eine Gesamtheit von Maschinen, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, daß sie als Gesamtheit funktionieren.

(4) Ferner gelten als Maschine auswechselbare Ausrüstungen zur Änderung der Funktion einer Maschine, die nach dem Inverkehrbringen vom Bedienungspersonal selbst an einer Maschine oder einer Reihe verschiedener Maschinen oder an einer Zugmaschine anzubringen sind, sofern diese Ausrüstungen keine Ersatzteile oder Werkzeuge sind.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für:

1. zum Heben oder zur Fortbewegung von Personen (mit oder ohne Last) geplante, konstruierte und gebaute Hebezeuge einschließlich Seilfahranlagen, ausgenommen Flurförderzeuge mit hebbarem Fahrerplatz,
2. Maschinen, deren einzige Kraftquelle die unmittelbar angewandte menschliche Arbeitskraft ist, ausgenommen Maschinen, die zum Heben von Lasten verwendet werden,
3. Maschinen für medizinische Zwecke, die in unmittelbarer Berührung mit den Patienten verwendet werden,
4. spezielle Einrichtungen für Jahrmärkte und Vergnügungsparks,
5. Dampfkessel und Druckbehälter,

6. speziell für eine nukleare Verwendung entwickelte oder eingesetzte Maschinen, deren Ausfall zu einer Emission von Radioaktivität führen kann,
7. in eine Maschine eingebaute radioaktive Teile,
8. Feuerwaffen,
9. Lagertanks und Förderleitungen für Benzin, Dieselkraftstoff, entzündliche Flüssigkeiten und gefährliche Stoffe,
10. Fahrzeuge und dazugehörige Anhänger, die ausschließlich für die Beförderung von Personen in der Luft, auf Straßen- und Schienennetzen oder auf dem Wasserwege bestimmt sind, und Beförderungsmittel, soweit sie für den Transport von Gütern in der Luft, auf öffentlichen Straßen- und Schienennetzen oder auf dem Wasserwege geplant und konstruiert sind; nicht ausgenommen sind Fahrzeuge in mineralgewinnenden Betrieben,
11. Seeschiffe und bewegliche Offshore-Anlagen sowie die Ausrüstungen an Bord dieser Schiffe und Anlagen,
12. seilgeführte Einrichtungen für die öffentliche und nichtöffentliche Personenbeförderung,
13. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 74/150/EWG des Rates vom 4. März 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (ABl. EG Nr. L 84 S. 10), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/297/EWG vom 20. Mai 1988 (ABl. EG Nr. L 126 S. 52), und
14. ausschließlich für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung geplante, konstruierte und gebaute Maschinen.

(6) Werden die in der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr. L 183 S. 9), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/368/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 198 S. 16) genannten Gefahren, die von einer Maschine ausgehen, ganz oder teilweise von Rechtsvorschriften erfaßt, durch die andere besondere Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden, so gelten insoweit die Bestimmungen dieser Verordnung für diese Maschine und diese Gefahren nicht.

(7) Gehen von einer Maschine hauptsächlich Gefahren auf Grund von Elektrizität aus, so fällt diese Maschine ausschließlich in den Anwendungsbereich der Ersten Verordnung zum Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 11. Juni 1979 (BGBI. I S. 629).

§ 2

Sicherheitsanforderungen

Maschinen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 89/392/EWG entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Haustieren und Gütern nicht gefährden.

§ 3

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

(1) Beim Inverkehrbringen einer Maschine müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Maschine muß mit dem EG-Zeichen nach § 4 versehen und es muß ihr eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II der Richtlinie 89/392/EWG beigelegt sein, wodurch der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, daß

- a) die Maschine den Sicherheitsanforderungen des § 2 entspricht und
- b) die in Artikel 8 Abs. 2 bis 5 der Richtlinie 89/392/EWG vorgeschriebenen Verfahren der EG-Konformitätserklärung nach Anhang V oder der EG-Baumusterprüfung nach Anhang VI eingehalten sind und
- c) er seine Verpflichtungen gegenüber der von ihm beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt hat.

2. Der Maschine muß vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten eine Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4 Buchstaben a) bis e), g) und h) der Richtlinie 89/392/EWG in deutscher Sprache beigelegt sein.

(2) Eine Maschine, die in eine Maschine eingebaut oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine im Sinne dieser Verordnung zusammengefügt werden soll, darf ohne Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen in den Verkehr gebracht werden, wenn dieser Maschine eine Erklärung des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten gemäß Anhang II Abschnitt B der Richtlinie 89/392/EWG beigelegt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Maschinen unabhängig voneinander funktionieren können, sowie für auswechselbare Ausrüstungen im Sinne von § 1 Abs. 4.

(3) Sind weder der Hersteller noch sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter den Verpflichtungen der vorstehenden Absätze nachgekommen, so obliegen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 der Person, die die Maschine

in der Gemeinschaft in den Verkehr bringt. Die gleichen Verpflichtungen gelten für denjenigen, der Maschinen oder Teile von Maschinen unterschiedlichen Ursprungs zusammenfügt oder eine Maschine für den Eigengebrauch herstellt.

(4) Die in Absatz 3 vorgesehenen Verpflichtungen gelten nicht für denjenigen, der eine auswechselbare Ausrüstung gemäß § 1 Abs. 4 an einer Maschine oder Zugmaschine anbringt, sofern die Teile zusammenpassen, jeder Bestandteil der zusammengefügtten Maschine mit dem EG-Zeichen versehen ist und die jeweilige EG-Konformitätserklärung mitgeliefert wird.

§ 4

EG-Kennzeichnung

(1) Das nach § 3 Abs. 1 erforderliche EG-Zeichen muß auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein.

(2) Das EG-Zeichen besteht

1. aus dem Kennzeichen "CE" nach Anhang III der Richtlinie 89/392/EWG,
2. aus den beiden letzten Ziffern der Zahl des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde.

(3) Zeichen oder Aufschriften, die mit dem EG-Zeichen verwechselt werden können, dürfen nicht angebracht werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine Maschine ohne EG-Konformitätserklärung in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 eine Maschine in den Verkehr bringt, auf der das EG-Zeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist oder
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Satz 1 eine Maschine in den Verkehr bringt, der die vorgeschriebene Betriebsanleitung oder die Erklärung des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten nicht beigelegt ist.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Auf Ausrüstungen im Sinne der Schutzaufbauten-Verordnung vom 18. Mai 1990 (BGBl. I S. 957) und der Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2179) sind die Bestimmungen dieser Verordnung erst ab dem 1. Juli 1995 anzuwenden.

(2) Maschinen, die den bis zum 31. Dezember 1992 im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden Bestimmungen entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Ausrüstungen, die den bis zum 31. Dezember 1992 im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden Bestimmungen entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die Bestimmungen der Schutzaufbauten-Verordnung und der Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge bleiben bis zu deren Außerkrafttreten unberührt.

Artikel 2

Änderung von Verordnungen

(1) In § 1 der Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Für Aufzugsanlagen, die dieser Verordnung und zugleich den Vorschriften der Maschinenverordnung vom (einsetzen: Datum der Ausfertigung) (BGBl. I S.) unterliegen, gelten die Vorschriften der letztgenannten Verordnung. Satz 1 gilt nicht für Vorschriften, die Anforderungen an den Betrieb der Aufzugsanlagen stellen und keine Änderungen der Beschaffenheit der Anlagen zur Folge haben."

(2) Die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 30. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "nach § 6 benannte oder eine sonstige, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 88/378/EWG mitgeteilte" gestrichen.
2. § 6 wird aufgehoben.
3. § 9 wird gestrichen.

(3) In § 4 Satz 2 der Maschinenlärminformations-Verordnung vom 18. Januar 1991 (BGBl. I S. 146) werden die Worte "am 31. Dezember 1992" durch die Worte "mit Ablauf des 31. Dezember 1994" ersetzt.

(4) Die Schutzaufbautenverordnung vom 18. Mai 1990 (BGBl. I S. 957) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 werden jeweils die Worte "nach § 5 benannte oder eine sonstige der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 der Richtlinie 84/532/EWG mitgeteilte" gestrichen.
2. § 5 wird aufgehoben.
3. § 9 wird gestrichen.
4. Dem § 10 wird folgender Satz angefügt:
"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft."

(5) Die Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2179) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "nach § 5 benannten oder einer sonstigen, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 86/663/EWG mitgeteilten Stelle" ersetzt durch die Worte "zugelassenen Stelle".
2. In § 4 Satz 1 werden die Worte "nach § 5" gestrichen.
3. § 5 wird aufgehoben.
4. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:
"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft."

(6) Die Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern vom 25. Juni 1992 (BGBl. I S. 1171) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "nach § 6 benannte oder eine sonstige, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 87/404/EWG mitgeteilte" gestrichen.

2. § 6 wird aufgehoben.

(7) Die Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen vom 10. Juni 1992 (BGBl. I S. 1019) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.

2. In § 6 Satz 1 werden die Worte "durch eine nach § 8 benannte oder eine sonstige, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 9 Abs. 1 dieser Richtlinie mitgeteilte zugelassene Stelle" gestrichen.

3. § 8 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

I. Allgemeines

1. Zur Neunten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. GSGV)

Nach der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen, geändert durch die Richtlinie 91/368/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 (ABl. EG Nr. L 198 S. 16 im folgenden zitiert: Richtlinie 89/392/EWG) müssen Maschinen konstruktiv so beschaffen sein, daß sie bei vorschriftsmäßiger Verwendung die Sicherheit von Personen und von Haustieren und Gütern nicht gefährden. Hierzu müssen die im Anhang der Richtlinie aufgeführten grundlegenden Anforderungen erfüllt sein. Zur Konkretisierung dieser Anforderungen werden europäische harmonisierte Normen oder - soweit solche noch nicht existieren - einschlägige einzelstaatliche Normen, die nach einem bestimmten Verfahren ausgewählt sind, herangezogen. Die Normen sind jedoch nicht verbindlich, sondern haben lediglich die (widerlegbare) Vermutung für sich, daß entsprechend diesen Normen hergestellte Maschinen mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der EG-Richtlinie überstimmen. Die Richtlinie folgt damit der Entschlie-ßung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung (ABl. EG-Nr. C 136 S. 1). Entsprechend dieser Konzeption wird der freie Warenverkehr für alle Produkte hergestellt, die den in den Harmonisierungsrichtlinien festgelegten Sicherheitsanforderungen entsprechen und mit dem EG-Zeichen versehen sind. Der Nachweis der Übereinstimmung

mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen kann im Fall der Maschinen-Richtlinie (89/392/EWG) im Normalfall geführt werden durch die EG-Konformitätserklärung des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten, die auf einer in Anhang V der Maschinen-Richtlinie spezifizierten Dokumentation basiert. Für eine Gruppe von Maschinenarten, die als besonders gefährlich gelten (sie sind in Anhang IV der Maschinen-Richtlinie aufgelistet), ist eine EG-Baumusterprüfung Voraussetzung für die EG-Konformitätserklärung, wenn diese Maschinengruppen nicht oder nicht vollständig nach harmonisierten europäischen oder gleichwertigen nationalen Normen hergestellt sind. Sind sie nach solchen Normen hergestellt, so hat der Hersteller die Wahl, entweder eine technische Dokumentation der Maschine an eine für die Durchführung von Bescheinigungsverfahren zuständige Stelle (zugelassene Stelle) zur Aufbewahrung oder zur Überprüfung oder - in Verbindung mit einem Modell der Maschine - zur Durchführung einer Baumusterprüfung zu übersenden.

Die für die Ausstellung der Bescheinigungen und für die Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen zuständigen Stellen werden von den Mitgliedstaaten benannt.

In der Bundesrepublik Deutschland werden Maschinen vom Anwendungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) erfaßt. Die Angleichung des bestehenden Rechts an die Maschinen-Richtlinie (89/392/EWG) soll daher dadurch herbeigeführt werden, daß die im Anhang der Richtlinie aufgeführten wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen und die Verpflichtung zur Anbringung des EG-Zeichens und der Beifügung einer EG-Konformitätserklärung in einer Verordnung aufgrund des § 4 Abs. 1 verbindlich gemacht werden.

Im Zusammenhang damit ist zu beachten, daß bestimmte Maschinenarten möglicherweise auch den Anforderungen anderer Harmonisierungsrichtlinien und der diese umsetzenden Rechtsvorschriften entsprechen müssen, z.B. Vorschriften, die den Umweltschutz betreffen (solche Überschneidungen finden sich auch in anderen Harmonisierungsbereichen - z.B. bei Gasverbrauchseinrichtungen und elektrischen Be-

triebsmitteln). In solchen Fällen ist insbesondere der Hersteller dafür verantwortlich, daß das aufgrund der Maschinen-Richtlinie (89/392/EWG) aufgebrachte EG-Zeichen zugleich auch die Einhaltung der Anforderungen aller anderen Richtlinien bestätigt, denen die gekennzeichnete Maschinenart ebenfalls unterliegt. Erfüllt beispielsweise eine Maschine künftig zusätzliche Anforderungen nach dem Bauproduktengesetz nicht, so kann das Inverkehrbringen aufgrund dieses Gesetzes untersagt werden, unabhängig davon, daß die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie und dem Geltungsbereich des Gerätesicherheitsgesetzes regelt diese Verordnung lediglich das Inverkehrbringen (Vermarkten) von Maschinen. Die Voraussetzungen, die Art. 2 Absatz 3 der Maschinen-Richtlinie für das Ausstellen von Maschinen festlegt, sind bereits in § 3 a des Gerätesicherheitsgesetzes enthalten und damit bereits in nationales Recht umgesetzt worden, so daß dieser Tatbestand in der Verordnung nicht mehr geregelt werden muß. Für die Verwendung und den Betrieb sind andere Rechtsnormen, z.B. Unfallverhütungsvorschriften, maßgebend. Soweit diese jedoch auch Anforderungen an die Beschaffenheit von Maschinen stellen, werden sie an die EG-rechtlichen Erfordernisse der Maschinen-Richtlinie angepaßt.

2. Zur Änderung von Verordnungen

Durch Änderung der Aufzugsverordnung wird klargestellt, daß die Aufzugsanlagen, die vom Anwendungsbereich der 9. GSGV (Artikel 1) erfaßt werden, hinsichtlich der für das Inverkehrbringen maßgeblichen Anforderungen vom Anwendungsbereich der Aufzugsverordnung ausgeschlossen sind.

Das Außerkrafttreten von § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e der Maschinenlärminformations-Verordnung (3. GSGV) muß aufgrund Artikel 1 Nr. 5 der Richtlinie 91/368/EWG (ABl. EG Nr. L 198 S. 16)) vom 31. Dezember 1992 auf den 1. Januar 1995 verschoben werden.

Außerdem müssen alle Verordnungen, die auf das Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Zweiten Änderungsgesetzes gestützt sind, inhaltlich und rechtsförmlich angepaßt werden.

Die Vierte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Schutzaufbautenverordnung - 4. GSGV) und die Fünfte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge - 5. GSGV) müssen aufgrund des Artikels 2 Satz 2 der Richtlinie 91/368/EWG mit Wirkung vom 31. Dezember 1995 aufgehoben werden.

3. Kosten

Bund und Gemeinden werden durch den Vollzug der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auch den Ländern entstehen durch die Überwachung keine zusätzlichen Kosten. Für bestimmte Maschinen, die nicht nach harmonisierten europäischen Normen gebaut werden, muß künftig eine EG-Baumusterprüfung (Artikel 8 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 89/392/EWG) durchgeführt werden, deren Kostenbelastung im Einzelfall je nach Maschinenbauart variiert. Andererseits ergeben sich Kostenentlastungen, soweit dadurch andere Prüfvorschriften abgelöst werden, so daß sich insgesamt gesehen die Kostenbelastung nicht quantifizieren läßt. Ihr Umfang ist jedoch gemessen an den jeweiligen Produktionskosten so gering, daß davon keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1

1.1 Zu § 1:

Diese Vorschrift regelt den Geltungsbereich der Verordnung und enthält Begriffsbestimmungen.

In den Absätzen 2 bis 4 werden die verschiedenen Gegenstandsgruppen, die unter dem Begriff "Maschine" subsumiert werden, definiert. Es handelt sich um Maschinen im engeren Sinne (Absatz 2), um kombi-

nierte Maschinen (Absatz 3) und um Anbaugeräte (Absatz 4). In Absatz 5 werden - entsprechend der Richtlinie (89/392/EWG) - bestimmte Gegenstände ausgenommen, auf die zwar die Definition für Maschinen zutrifft, für die die Anforderungen des Anhanges I der Maschinen-Richtlinie aber nicht passen. An solche Geräte und Anlagen sind meist besondere Anforderungen zu stellen, die von den Standardanforderungen abweichen.

Dies trifft z.B. für Hebezeuge zu, die zum Heben oder zur Fortbewegung von Personen geplant, konstruiert und gebaut sind. Es wird klargestellt, daß Seilfahranlagen mit unter diese Ausnahme fallen. Ferner werden bestimmte Fahrzeugarten ausgenommen. Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörartikel sind, soweit sie verkehrsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, bereits gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 GSG vom Anwendungsbereich des Gesetzes und damit der Verordnung ausgenommen. Darüber hinaus werden - entsprechend den Vorgaben der Maschinenrichtlinie - weitere Fahrzeugarten ausgenommen. Hierzu gehören z.B. Flughafen- und Messebusse.

Absätze 6 und 7 dienen der Abgrenzung des Geltungsbereiches gegenüber Rechtsvorschriften, durch die andere Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden, z.B. die Verordnung betreffend elektrisches Niederspannungsmaterial.

1.2 Zu § 2:

Die Vorschrift bestimmt entsprechend den Vorgaben der Maschinen-Richtlinie (89/392/EWG) das Ziel der Verordnung: Es sollen nur Maschinen auf den Markt gebracht werden dürfen, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinen-Richtlinie entsprechen und bei vorschriftsmäßiger Aufstellung, Wartung und Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen und ggf. Haustieren und Gütern nicht gefährden.

Die wesentlichen Sicherheitsanforderungen ("grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen") sind nicht in der Vorschrift selbst enthalten, sondern im Anhang I der Richtlinie, auf die Bezug genommen wird, aufgelistet.

Die im Anhang I der Richtlinie aufgeführten wesentlichen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen unterscheiden zwischen allgemeinen Anforderungen - wie Integration der Sicherheit, Materialien (Werkstoffe), Beleuchtung, Handhabungssicherheit und besonderen Anforderungen - wie Steuerungen, Befehlseinrichtungen (Schaltvorrichtungen), Notschaltungen, Schutz vor Gefahren durch Bruch, Schlag, Stoß, Elektrizität, Explosion, Lärm, Strahlung, Verbrennung etc. - und legen dementsprechend das zu erreichende Maß an Sicherheit fest.

Es erschien zweckmäßig, auf den Anhang 1 der Richtlinie insgesamt zu verweisen, weil dadurch in jedem Fall eine vollständige Umsetzung in nationales Recht erreicht wird.

1.3 Zu § 3:

Mit dieser Vorschrift werden die Forderungen der Artikel 4, 5, 8 i.V.m. Anhang V (Konformitätserklärung des Herstellers) und VI (Zertifizierung durch Stellen, die die Anforderungen nach Anhang VII erfüllen) der Maschinen-Richtlinie (89/392/EWG) umgesetzt. Es werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen Maschinen in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Maschinen ist die Beifügung einer EG-Konformitätserklärung und die Kennzeichnung mit dem EG-Zeichen. Damit wird bestätigt, daß die Sicherheitsanforderungen nach § 2 erfüllt, die in Art. 8 Abs. 2 bis 5 i.V.m. Anhang V und VI der Maschinen-Richtlinie vorgeschriebenen Verfahren eingehalten und die Verpflichtungen gegenüber der beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt sind.

Nach Ziffer 2 muß den Maschinen eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache beigelegt sein. Die Vorschriften von Anhang I Nr. 7.4 f) sind bereits durch die Maschinenlärminformations-Verordnung - 3. GSGV - in nationales Recht umgesetzt, so daß sie hier auszunehmen sind.

Absatz 2 stellt Maschinen, die als Bestandteil in eine Maschine ein- oder an diese angebaut werden sollen, von den Anforderungen des Absatzes 1 frei, es sei denn, es handelt sich um auswechselbare Ausrüstungen (z.B. Anbaugeräte). Diese werden - ebenso wie die in Satz 1 genannten Maschinen, die unabhängig voneinander funktionieren können - in Satz 2 von der Ausnahme ausgenommen.

Absatz 3 bestimmt, daß die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 der Person obliegen, die eine Maschine in der EG in den Verkehr bringt, wenn weder der Hersteller noch sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter diesen Verpflichtungen nachkommen, und daß diese Verpflichtungen auch für denjenigen gelten, der Maschinen oder Teile von Maschinen unterschiedlichen Ursprunges zusammenfügt oder eine Maschine für den Eigengebrauch herstellt. Mit dieser Vorschrift wird Artikel 8 Abs. 6 der Maschinen-Richtlinie umgesetzt.

In Absatz 4 wird klargestellt, daß Absatz 3 nicht für denjenigen gilt, der eine auswechselbare Ausrüstung (z.B. Anbaugerät) an einer Maschine oder Zugmaschine anbringt, sofern die Teile zueinander passen, jeder Bestandteil mit dem EG-Zeichen versehen ist und die jeweilige EG-Konformitätserklärung mitgeliefert ist. Mit dieser Bestimmung wird Artikel 8 Abs. 7 der Maschinen-Richtlinie umgesetzt.

1.4 Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt die EG-Kennzeichnung entsprechend Artikel 10 der Richtlinie.

Absatz 1 enthält die Erfordernisse, die bei der Anbringung des EG-Konformitätszeichens einzuhalten sind.

Absatz 2 bestimmt, wie das EG-Zeichen zu gestalten ist und welche Angaben mit dem Zeichen zusammen auf der Maschine anzubringen sind.

Absatz 3 bestimmt, daß keine Zeichen auf den Geräten angebracht werden dürfen, bei denen eine Verwechslung mit dem EG-Konformitätszeichen möglich ist.

1.5 Zu § 5:

Diese Vorschrift enthält Bußgeldtatbestände.

1.6 Zu § 6:

Die Vorschrift übernimmt alle in Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie enthaltenen Übergangsbestimmungen.

2. Zu Artikel 2

1. Zu Absatz 1

Der neue Absatz 7 der Aufzugsverordnung regelt, daß die Aufzugsanlagen, die von dem Anwendungsbereich der 9. GSGV erfaßt werden, nur für das Inverkehrbringen von dem Anwendungsbereich der Aufzugsverordnung ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Vorschriften, die Anforderungen an den Betrieb der Aufzugsanlagen stellen (wobei diese Anforderungen nicht zu Änderungen an den Anlagen führen dürfen), unterliegen diese weiterhin der Aufzugsverordnung.

2. Zu Absätzen 2, 4 bis 7

Es müssen alle auf das alte Gerätesicherheitsgesetz gestützten Verordnungen inhaltlich, z.B. hinsichtlich der Regelungen über die zugelassenen Stellen oder soweit der Tatbestand des "Ausstellens" noch in der jeweiligen Verordnung geregelt war, und rechtsförmlich angepaßt werden. Gleichzeitig wird die sog. "Berlin-Klausel" aufge-

hoben, die seit der Deutschen Einheit ihre rechtliche Bedeutung verloren hat.

Außerdem werden die Schutzaufbautenverordnung und die Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge mit Wirkung vom 31. Dezember 1995 aufgehoben. Die Aufhebung ist notwendig zur Umsetzung von Artikel 2 Satz 2 der Richtlinie 91/368/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen.

3. Zu Absatz 3

Nach § 1 Abs. 2 Maschinenlärminformations-Verordnung sind Angaben über arbeitsplatzbezogene Geräuschemissionswerte in die Betriebsanleitung aufzunehmen (Nr. 1 Buchst. a) bis c)). Wenn Arbeitsplätze nicht festgelegt sind oder sich nicht festlegen lassen, sind statt dieser arbeitsplatzbezogenen Emissionswerte Schalldruckpegel anzugeben (Nr. 1 Buchst. d) und e)).

Der in Nr. 1 Buchst. e) genannte Meßflächenschalldruckpegel in 1 m Abstand von der Maschinenoberfläche (sog. "1-m-Meßflächen-Schalldruckpegel") darf aufgrund der Übergangsregelung in § 4 Satz 2 Maschinenlärminformations-Verordnung nur bis zum 30. Dezember 1992 verwendet werden. Nach der Änderung der Maschinenrichtlinie (89/392/EWG) durch Artikel 1 Nr. 5 der Richtlinie 91/368/EWG ist entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Maschinenrichtlinie (n.F.) bis zum 31. Dezember 1994 das Inverkehrbringen von Maschinen zu ermöglichen, die den bis zum 31. Dezember 1992 im Gebiet der Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen entsprechen. Daher ist die Übergangsfrist in § 4 Satz 2 Maschinenlärminformations-Verordnung so zu ändern, daß die Bestimmung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e) Maschinenlärminformations-Verordnung erst am 1. Januar 1995 außer Kraft tritt.

4. Zu Artikel 3

Diese Vorschrift gibt den Termin des Inkrafttretens der Verordnung an.

05.03.93

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von
Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz**

Der Bundesrat hat in seiner 653. Sitzung am 5. März 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus
der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Änderungen

der Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz

und zur Änderung von Verordnungen

zum Gerätesicherheitsgesetz

1. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 5 Nr. 9 der 9. GSGV)

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 5 in Nummer 9 nach den Worten

"Flüssigkeiten und gefährliche"

die Worte

„insbesondere wassergefährdende“

einzufügen.

Begründung:

Durch den Zusatz "wassergefährdende Stoffe" soll klargestellt werden, daß unter den Begriff "gefährliche Stoffe" auch die wassergefährdenden Stoffe fallen. Diese unterliegen eigenen Regelungen (VaWS, Technischen Richtlinien).

2. Zu Artikel 2 Abs. 2 (§ 3 Abs. 3 Satz 1 VO Sicherheit Spielzeug)

In Artikel 2 Abs. 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 3 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte "nach Absatz 1 Nr. 2" zu streichen.'

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Es sollte in allen Verordnungen nur "zugelassene Stelle" lauten.

3. Zu Artikel 2 Abs. 6 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 6. GSGV)

In Artikel 2 Abs. 6 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 3 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte "der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Stellen" durch die Worte "zugelassene Stelle" zu ersetzen.'

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Es gibt wegen der Änderung in Art. 2 Abs. 6 Nr. 1 keine verschiedenen Stellen.

4. Zu Artikel 2 Abs. 7 (§ 7 der 8. GSGV)

In Artikel 2 Abs. 7 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. In § 7 sind die Worte "der in § 6 genannten Stellen" durch die Worte "zugelassene Stelle" zu ersetzen.'

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

Durch die Änderung des Art. 2 Abs. 7 Nr. 2 werden in § 6 keine zugelassenen Stellen genannt, auf die in § 7 Bezug genommen werden könnte.